

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Missbrauch-Versicherung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen (ADVM 2002)

Allgemeiner Teil

Es gelten auch die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Besonderer Teil

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar von Mitarbeitern durch Handlungen gemäß Art. 2 zugefügt werden
- (2) Als dem Versicherungsnehmer unmittelbar zugefügt gelten solche Vermögensschäden, die durch die schädigende Handlung eines Mitarbeiters unmittelbar im Vermögen des Versicherungsnehmers eintreten, nicht aber solche, die im Vermögen eines Dritten eintreten und vom Versicherungsnehmer zu ersetzen sind.
- (3) Als Mitarbeiter gelten sämtliche Dienstnehmer des Versicherungsnehmers, mit denen im Zeitpunkt der schädigenden Handlung ein Dienstvertrag besteht.
- (4) Bedingung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Name des Mitarbeiters feststeht, der den Schaden verursacht hat, und dass dem Versicherungsnehmer gegen den Mitarbeiter wegen des ihm zugefügten Vermögensschaden ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch vorsätzliche, ungerechtfertigte Bereicherung an Vermögenswerten des Versicherungsnehmers verursacht werden, und zwar durch
 - a) Programm-Manipulation,

- b) Unterdrückung, Veränderung oder Einschieben von Datenträger,
- c) unbefugte Inbetriebnahme einer Datenverarbeitungsanlage, sofern eine solche Handlung auf einer vom Versicherungsnehmer in Österreich betriebenen, in der Polizza bezeichneten Datenverarbeitungsanlage oder mit auf einer solchen Anlage verwendeten Programmen oder Datenträgern durchgeführt wird.

(2) Nicht ersetzt werden Schäden,

- a) die durch Mitarbeiter verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Schadenverursachung wusste, dass sie schon früher vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen begangen hatten, sofern eine deswegen erfolgte Verurteilung noch nicht getilgt war;
- b) die später als 18 Monate nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt der Tag, an dem der jeweilige manipulierte Maschinendurchlauf beendet ist;
- c) die durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind;
- d) die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Verfügungen von Hoher Hand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- e) die außerhalb der Versicherungsdauer verursacht werden. Bei Schäden, die sich aus kontinuierlichen Maschinendurchläufen ergeben, deren Beginn oder Ende

außerhalb der Versicherungsdauer entfallende Teil des Schadens ersetzt;

- f) die Mitarbeiter dem Versicherungsnehmer durch missbräuchliche Kenntnisnahme und/oder Weitergabe von Daten zufügen;
- g) die infolge des Einflusses von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 11.6.1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung, entstanden sind.

Artikel 3.

Versicherungssumme

- (1) Die Versicherungssumme ist in der Polizza genannt.
- (2) Die Bestimmung des Art. 8 ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) alle Mitarbeiter bei Abschluss des Dienstvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hiezu ist erforderlich, dass sich der Versicherungsnehmer einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten 3 Jahre erbringen lässt und sich durch Einsichtnahme in die Zeugnisse und durch Rückfragen bei den Vorarbeitgebern über die

Vertrauenswürdigkeit vergewissert;

b) das Dienstverhältnis mit Mitarbeitern, die sich als vertrauensunwürdig erwiesen haben, unverzüglich zu beenden.

(2) Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 VersVG.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

b) dem Versicherer unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich jeden Versi-

cherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich als Versicherungsfall erweisen könnte, anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will;

c) dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen und überhaupt nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;

d) wegen jedes Versicherungsfalles, auch wenn der Täter nicht bekannt ist, unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, die Strafanzeige zu erstatten.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 und Abs. 2 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Abwendungs- oder Minderungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Artikel 6 Ersatzleistung

Der Versicherer ersetzt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den Vermögensschaden, den der Versicherungsnehmer durch den Versicherungsfall (Art. 1 und 2) erleidet.